

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 14 (1958)
Heft: 1

Rubrik: Chronik Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

strebungen zu überstaatlicher Zusammenarbeit (UNO) erörtert. Jedem Leser muss bei der Lektüre klar werden, wie aus dem Zusammenhalt der Familie, der Sippe, des Stammes schliesslich der staatliche Zusammenschluss entstand, bis sich durch internationale Vereinbarungen insbesondere im 20. Jahrhundert auch eine Verbindung zwischen den Staaten und Völkern des Erdkreises anbahnte.

Der zweite Teil gibt eine ausführliche Staatskunde der Schweiz, aufgebaut auf einer geschichtlichen Einführung, die dann eine umfassende Kenntnis unseres heutigen Staatswesens in allen Einzelheiten vermittelt. Der heutige Bundesstaat, sein Verhältnis zu den Kantonen, die Gemeindefreiheit, die Aufgaben der Behörden, die Landesverteidigung, die Parteien, die innen- und aussenpolitischen Aufgaben und manches andere mehr werden dargelegt in einer Art und Weise, dass jedermann den Eindruck eines wahrhaft umfassenden staatsbürgerlichen Leitfadens bekommt, der auch solchen, die über manche Kenntnisse verfügen, noch wertvolle neue Aufschlüsse zu vermitteln vermag. Eine Tabelle über sämtliche eidgenössischen Abstimmungen seit der Totalrevision der Bundesverfassung 1874 befindet sich am Schluss des Buches. Ein Sachregister ermöglicht eine unmittelbare Orientierung. Wir begrüssen es, dass bei der Neubearbeitung des Leitfadens auch die Botschaft des Bundesrates zum Frauenstimmrecht vom Februar dieses Jahres erörtert wird und freuen uns über die durchaus positive Einstellung des Verfassers zu dieser eminent wichtigen staatspolitischen Frage. (Verlag Bischofberger & Cie., Chur).

CHRONIK Schweiz

Neuer Vorstoss für das Frauenstimmrecht

Von der sozialdemokratischen Fraktion des Kantonsrates von Neuchâtel wurde eine Motion eingereicht, in der der Regierungsrat aufgefordert wird, dem Grossen Rat des Kantons Neuchâtel einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der den Frauen das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten verleiht.

Um die Wiedereinbürgerung der Schweizerin

(SF) Am 29. Sept. 1952 trat das eidgenössische Gesetz über Verlust und Erwerb der schweizerischen Nationalität in Kraft. Es ermächtigt die Schweizerin, die ihr Bürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer verloren hat, es nach Erfüllung bestimmter Formalitäten wieder zu erlangen und erlaubt der Schweizerin, die heute einen Ausländer heiratet, ihr Bürgerrecht beizubehalten, wenn sie vor dem Zivilstandsbeamten eine formelle Erklärung abgibt. Dieser Fortschritt in der Gesetzgebung wurde nicht ohne langwierige Verhandlungen mit den Behörden erreicht. Er hat es 32 244 Frauen erlaubt, bis Ende 1956 ihr Bürgerrecht wieder zu er-

langen, von denen man ruhig sagen kann, dass sie für das Land eine Bereicherung bedeuten, blieben sie ihm doch über das Gesetz hinaus verbunden und haben sie es ausdrücklich gewünscht, wieder Schweizerin zu werden.

Von diesen 32 244 Frauen stammten 31 426 aus europäischen Ländern, 683 aus andern Kontinenten; 135 waren staatenlos, 25 572 waren in der Schweiz geboren. 16 839 dieser Rückgebürgerten lebten oder leben noch in der Schweiz, 15 405 wohnen oder wohnten im Ausland.

Die Sprache der Zahlen sagt uns, dass es sich lohnte, das eidgenössische Gesetz zu revidieren und dass man mit den Bemühungen fortfahren muss, eine Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihr von Rechtes wegen offen stehen.

Beitrag der Frauen zum schweizerischen Wirtschaftsleben

Die physischen und geistigen Kräfte von 830 000 Frauen dienen der schweizerischen Wirtschaft, 170 000 davon sind verheiratete Frauen. Die Frauen dürfen stolz sein auf diesen Beitrag, denn er ist für das Leben unseres kleinen Landes unentbehrlich, und jede kann mit Genugtuung selber feststellen, dass sie zu einem kleinen Teil zum allgemeinen Wohlgehen beiträgt und dabei noch ihren Unterhalt oder denjenigen ihrer Familie verdient. Was sie weniger zufrieden stellen wird, ist die Tatsache, dass das Einkommen all dieser arbeitenden Frauen für die gleiche Leistung nur 65 % des Einkommens der Männer beträgt. Wann kommt die Entlohnung nach Arbeit und Fähigkeit und nicht nach dem Geschlecht?

Mitarbeit der Frauen bei der Rechtssprechung

(BSF) Im Kt. Aargau ist eine Totalrevision des fast 100 Jahre alten Gesetzes über die Strafrechtspflege im Gange. Nach dem heutigen Stand der Revisionsarbeiten soll das Schwurgericht durch ein Geschworenenengericht ersetzt werden. Dabei wäre gemäss dem Vorschlag der Regierung auf die Wählbarkeit der Frauen als Geschworene zu verzichten. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, das ebenfalls vor 100 Jahren erlassen worden ist, zu prüfen sei, ob nicht die Wählbarkeit der Frauen in die Bezirksgerichte verfassungsmässig ermöglicht werden sollte.

Studenttagung für katholische Juristen an der Universität Fribourg

(BSF) Die von der Rechtsfakultät der Universität Fribourg veranstalteten Studentage für katholische Juristen fanden dieses Jahr am 9./10. November statt und waren dem Thema „Probleme der Frau“ gewidmet. Drei Referate über „die Frau in der modernen Gesellschaft“, „die Frau im Ehrerecht“ und „die rechtliche Stellung der Frau in Familie, Kirche und Staat“ bildeten die Grundlage für die am ersten Tage stattfindende Diskussion. Im Anschluss daran fand unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrichter M. Antoine Favre eine Aussprache über das Frauen-

stimmrecht statt. Sechs Kurzreferate beleuchteten verschiedene Aspekte des Problems. Die Mehrzahl der Referenten erklärten sich auf Grund philosophischer und juristischer Ueberlegungen für die Einführung des Frauenstimmrechts; die dagegen vorgebrachten Einwände scheinen immer mehr auf gefühlsmässige Argumente zu basieren. Betont wurde die Notwendigkeit, die Frauen schon jetzt auf ihre künftigen Verpflichtungen vorzubereiten.

Ehrung einer Tessinerin

(BSF) In Lugano wurde kürzlich *Fräulein Dr. iur. Clementina Sganzini* zum „secretario assessore“ an die „Pretura di Lugano Campagna“ ernannt. Sie ist die erste Frau, die im Tessin zu diesen Funktionen zugelassen wird.

CHRONIK Ausland

Staatsbürgertum und Frau

(BSF) Dem „Courrier de l'Unesco“ entnehmen wir, dass die Leiterinnen von Frauenorganisationen in 15 asiatischen Ländern sich in Bangkok eingefunden haben, um an einer Studientagung der Vereinten Nationen über die wachsende Verantwortlichkeit der Frau in öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen. Die Teilnehmerinnen vertraten die Meinung, dass das wahre Staatsbürgertum im Heim zu beginnen habe und dass die soziale Verantwortung der Frau untrennbar sei von ihrer Verantwortung der eigenen Familie gegenüber. Sie sind überzeugt, dass berufliche Schulung und Teilzeitarbeit die wahre Emanzipation der Frauen begünstige und dass es die Pflicht der solchermassen Gebildeten sei, den weniger Begünstigten zu helfen, die Traditionen zu überwinden, die sich der Anerkennung ihrer Rechte entgegenstellen. Denn in vielen Fällen gelangen die Frauen noch nicht in den Genuss der Rechte, die ihnen von Gesetzes wegen zuständen.

Frauen können nunmehr auch Mitglieder des englischen Oberhauses werden

(BSF) Anlässlich der Eröffnung des Parlaments am 5. November kündigte Königin Elisabeth an, dass die Regierung ein Gesetz vorschlagen werde, wonach die lebenslängliche Pairswürde auch Frauen verliehen werden kann. Damit erhalten sie das Recht, im Oberhaus zu sitzen und zu stimmen. Im Unterhaus sind die Frauen schon seit zehn Jahren als ordentliche Mitglieder zugelassen.

Die Frauen im neuen deutschen Bundestag

(BSF) Unter 519 Abgeordneten des neuen Deutschen Bundestages werden 48 Frauen sein. Die älteste der weiblichen Abgeordneten und — ausser Bundeskanzler Adenauer — das älteste Mitglied des Hauses ist wiederum *Dr. Marie Elisabeth Lüders*, Berlin, die daher auch den neuen Bundestag bei seiner ersten Sitzung in Berlin als Alterspräsidentin eröffnet hat.